

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/802fdad3-49d4-33d7-b4b2-52e9bbca2d0c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 82 VwGO - Inhalt der Klage

(1) <sup>1</sup>Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. <sup>2</sup>Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. <sup>3</sup>Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. <sup>2</sup>Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. <sup>3</sup>Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt [§ 60](#) entsprechend.

